

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren - II 4/77 -

des A[1] aus L

des G[1] aus L

der N[1] aus L

vertreten durch die RA N[2] aus D und H[1] aus D

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

g e g e n

1. A[2] aus S
2. A[3] aus S
3. E[1] aus S
4. M[1] aus S
5. M[2] aus S
6. S[1] aus M
7. W[1] aus S
8. B[1] aus O
9. B[2] aus H
10. B[3] aus H
11. D[1] aus H
12. F[1] aus H
13. F[2] aus H
14. M[3] aus O
15. S[2] aus H
16. S[3] aus O

17. B[4] aus D
18. B[5] aus D
19. D[2] aus D
20. D[3] aus L
21. G[2] aus D
22. G[3] aus D
23. H[2] aus D
24. K[1] aus L
25. K[2] aus L
26. M[4] aus D
27. S[4] aus D
28. W[2] aus D
29. B[6] aus O
30. B[7] aus O
31. B[8] aus D
32. B[9] aus D
33. B[10] aus D
34. B[11] aus D
35. D[4] aus D
36. D[5] aus D
37. D[6] aus L
38. D[7] aus O
39. D[8] aus D
40. D[9] aus D
41. E[2] aus D
42. E[3] aus D
43. E[4] aus D
44. E[5] aus D
45. E[6] aus D

46. F[3] aus D
47. F[4] aus D
48. G[4] aus D
49. G[5] aus D
50. G[6] aus D
51. H[3] aus D
52. H[4] aus D
53. H[5] aus D
54. I aus D
55. K[3] aus O
56. K[4] aus D
57. L[1] aus D
58. M[5] aus D
59. M[6] aus O
60. P[1] aus O
61. R[1] aus O
62. R[2] aus O
63. R[3] aus O
64. R[4] aus O
65. S[5] aus D
66. S[6] aus D
67. S[7] aus D
68. S[8] aus D
69. S[9] aus O
70. S[10] aus O
71. S[11] aus D
72. S[12] aus D
73. T aus D
74. W[3] aus D

- 75. Z[1] aus O
- 76. Z[2] aus H
- 77. E[6] aus D
- 78. B[12] aus N
- 79. G[7] aus N
- 80. L[2] aus N
- 81. P[2] aus N
- 82. R[5] aus N
- 83. V[1] aus N
- 84. V[2] aus N
- 85. W[4] aus N
- 86. F[5] aus N

vertreten durch A[3], B[4], D[1], D[3], G[6], W[4], B[13]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Wegen Ausschluß aus der F.D.P. hat die II. Kammer des Bundesschiedsgerichtes auf die mündliche Verhandlung am 25. Februar 1978 durch

Dr. Peter Lindemann

Dr. Hermann Kohlhaase

Dr. Christian Külbs

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegner wird der Beschluß des Landesschiedsgerichtes Hessen, vom 12. Oktober 1977 - Nummer 31 - aufgehoben.

Der Antrag, die Antragsgegner aus der F.D.P. auszuschließen wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Bundesschiedsgerichtsverfahrens.

Die Antragsgegner haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 7.000 DM festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller haben mit dem am 12. Februar 1977 an das Landesschiedsgericht Hessen der F.D.P. gerichteten Antrag den Ausschluß der Antragsgegner aus der F.D.P. beantragt. Das Landesschiedsgericht Hessen hat durch Beschluß vom 12. Oktober 1977, auf den zur weiteren Sachdarstellung Bezug genommen wird, die Antragsgegner aus der Freien Demokratischen Partei ausgeschlossen. Die Antragsgegner haben sich dagegen mit einer, am 2. Dezember eingegangenen Beschwerde gewandt.

Sie beantragen, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und den Antrag der Beschwerdegegner zum Teil als unzulässig und zum Teil als unbegründet zurückzuweisen, sowie den Antragstellern die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführer als Gesamtschuldner aufzuerlegen.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluß des Landesschiedsgerichtes Hessen aufrechtzuerhalten und den Antragsgegnern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der zulässigen Beschwerde war stattzugeben.

Das von den Antragstellern vorgetragene und gerügte Verhalten der Antragsgegner, die Unterschrift unter den Wahlvorschlag der DKP in L, vor der Kommunalwahl 1977, verstieß gegen den Grundsatz der Partei (§ 6 i.V. mit § 1 Hess. LSatzung), nach dem die Freie Demokratische Partei Mitglieder vereinigt, die "totalitäre und diktatorische Bestrebung jeder Art ablehnen". Die DKP ist entgegen verbaler Beteuerungen nach übereinstimmender Auffassung der im Bundestag vertretenen Parteien und der Bundesregierung eine totalitäre und diktatorische Bestrebungen bejahende, die Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verneinende Partei (siehe z.B. die Antwort des Bundesinnenministers auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU Bundestagsfraktion betr. Deutsche Kommunistische Partei, Bundestagsdrucksache 7/3912, vom 29.10.1975). Die Ablehnung solcher Bestrebungen durch die F.D.P. schließt es auch aus, die DKP zu dem Zweck zu unterstützen, sich mit ihr im Wahlkampf auseinandersetzen zu können. Hierauf können sich die Antragsgegner ebensowenig berufen wie auf ihre Absicht, die Vorschriften des Wahlgesetzes seien nicht ausreichend liberal und bedürften einer Änderung. Die Änderung des Wahlgesetzes kann nicht auf dem Wege, den die Antragsgegner für richtig hielten, versucht werden. Dies ist schon deswegen nicht möglich, weil ein solches Verhalten, wie deutlich geworden ist, zu Mißdeutungen geführt hat.

Die Antragsgegner haben im übrigen mit ihren Unterschriften die die Wahlzulassung einengenden Vorschriften nach außen hin nicht bekämpft, sondern anerkannt. Wesentlicher ist, daß Freie Demokraten die Rechtsordnung nicht unterlaufen dürfen, sondern anzuerkennen und Änderungen in dem geordneten Prozeß politischer Willensbildung und Gesetzgebung anzustreben haben. Der Partei ist auch Schaden zugefügt worden. Dies kommt allein schon dadurch zum Ausdruck, daß zwar nicht eine Parteigliederung aber immerhin ursprünglich 92 Mitglieder der Partei das Ausschlußverfahren gegen die Antragsgegner betrieben haben. Parteiaustritte sind mit diesem Vorgang begründet worden. Die F.D.P. hat in Langen besonders in den Wahlbezirken der Antragsgegner schwächer abgeschnitten als bei der letzten Kommunalwahl. Die Presse hat Gelegenheit gehabt, sich mit dem Vorgang zu beschäftigen. Die Partei ist also nach innen und außen unmittelbar geschädigt worden.

Der Tatbestand des schweren Schadens, wie ihn die Hess. LSatzung in § 6 Abs. 2 für den Ausschluß von Mitgliedern voraussetzt, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Der Stimmenrückgang hat sich in Grenzen gehalten (in L weniger als 0,2 %); er lag nicht über dem Minus im Landesdurchschnitt. Die Antragsteller haben nicht behauptet, zumindest nicht belegen können, daß in den benachbarten Wahlkreisen wegen dieser Unterschriften ein fühlbarer Stimmenrückgang eingetreten ist. Die Antragsgegner haben ihre Unterschriften freiwillig, also vorsätzlich geleistet. Sie haben auch hinsichtlich des objektiv festgestellten Schadens bedingt vorsätzlich gehandelt. Denn es war ihnen klar, daß es sich um eine Unterstützung der DKP, einer verfassungsfeindlichen Partei, handelt, wenn sie auch nur von dem Motiv getrieben wurden, "besonders demokratisch, liberal" sein zu wollen. Den eingetretenen Schaden haben sie demgemäß billigend in Kauf genommen.

Da der für einen Parteiausschluß vorausgesetzte schwere Schaden schon objektiv nicht festgestellt werden konnte, ist den Antragsgegnern auch ein Vorsatz (auch nicht in der Form des bedingten Vorsatzes) nicht nachzuweisen, der Partei einen solchen Schaden zufügen zu wollen. Das Verhältnis der Antragsgegner zur Partei läßt einen solchen Schluß nicht zu. Alle drei hatten bereits mehrere Jahre bei den Deutschen Jungdemokraten und in der F.D.P. mitgearbeitet. Sie kandidierten selbst für die Kommunalwahl, teilweise an aussichtsreicher Stelle. Es handelt sich also um in der Örtlichen Parteigliederung anerkannte Mitglieder. Ihnen kann deshalb nicht unterstellt werden, sie hätten mit ihren Unterschriften schweren Schaden für die Partei vorausgesehen oder erwarten können. Die Antragsgegner haben sich im Gegenteil, nachdem sie durch die Reaktion der Partei erkannt hatten, daß ihr Entschluß ein Fehler war, wie auch die Antragsteller nicht bestreiten, intensiv bemüht, die ungünstigen Auswirkungen für die Partei, die bei der Veröffentlichung ihrer Unterschrift erkennbar wurden, zu korrigieren. Sie haben dabei, in mehreren Schritten bis hin zum Landeswahlleiter, alle Möglichkeiten zu nutzen versucht und zum Schluß durch die Unterschrift unter den Wahlvorschlag der eigenen Partei - nach den Vorschriften des Hessischen Wahlgesetzes die Unterschrift unter den Wahlvorschlag der DKP wie auch die unter dem der eigenen Partei ungültig gemacht, ein vom angestrebten Erfolg her gerade noch zu billigendes Verhalten.

Die Voraussetzungen für den Ausschluß der Antragsgegner sind demnach nicht gegeben, weil ein schwerer Schaden weder objektiv noch subjektiv festgestellt werden konnte. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Ausschlußanträge zurückzuweisen.

Der vorsätzliche Verstoß gegen einen wesentlichen Grundsatz der Partei, wie er festgestellt worden ist, und der objektiv eingetretene und von den Antragsgegnern subjektiv zu vertretene Schaden hätten eine abgestufte Ordnungsmaßnahme nach sich ziehen können. Die Hess. LSatzung kennt jedoch im Unterschied zum Beispiel zu § 24 Nds. LSatzung keine abgestuften Ordnungsmaßnahmen, sondern allein den Parteiausschluß. Dieser kam, wie ausgeführt, nicht in Betracht.

Ferner sei bemerkt: Das Bundesschiedsgericht hatte nur über den von den Antragstellern zum Inhalt des Verfahrens gemachten Sachverhalt zu entscheiden. Sonstige Tatbestände waren nicht vorgetragen. Die beiläufig aufgestellte Behauptung, einer der Antragsgegner habe von sich gesagt, ein Marxist zu sein, veranlaßt die Feststellung, daß der Marxismus das politische Ziel hat, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Demgemäß wäre ein Bekenntnis zum Marxismus gleich in welcher Form mit der Mitgliedschaft in der F.D.P. unvereinbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 der Bundesschiedsordnung der Freien Demokratischen Partei in der Fassung vom 17. November 1977.